



Informationsbroschüre

zur Einführung der
gesplitteten Abwassergebühr

im Verbandsgebiet des
**Wasser- und Abwasser-
Verbandes Hildburghausen**

Einführung

Sehr geehrte Grundstückseigentümer,

voraussichtlich ab Januar 2012 tritt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen (WAVH) mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr eine neue Gebührenberechnungsgrundlage in Kraft. Durch diesen Schritt wird die bisher übliche Berechnung der Abwassergebühren allein nach der Frischwasserverbrauchsmenge abgelöst. Die neue Regelung entspricht der aktuellen Rechtsprechung und beinhaltet eine gerechtere Verteilung der Gebühren in Abhängigkeit vom Frischwasserverbrauch und der Einleitungsmenge an Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation.

Eine Reduzierung von versiegelten Oberflächen führt mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zu geringeren Abwassergebühren für die Grundstückseigentümer, darüber hinaus erfüllt die Entsiegelung von befestigten Flächen ebenfalls einen wichtigen umweltpolitischen Aspekt, unter anderem als Prävention gegen Hochwasserereignisse und für die Grundwasserneubildung. Für die Umsetzung der Neuberechnung benötigen wir Ihre Mitwirkung. Ihre korrekte Bearbeitung des Selbstauskunftsbogens ist eine wichtige Basis für eine präzise Gebührenberechnung.

Sollten Ihre Angaben aus dem Auskunftsbogen nicht vollständig oder fehlerhaft übernommen werden, haben Sie jedoch auch nach Vorlage des „neuen“ Gebührenbescheides ausreichend Zeit für eine Richtigstellung. Für den WAVH besteht ebenfalls die Möglichkeit, Angaben ggf. auch rückwirkend zu korrigieren.

Anfragen und Auskunftersuche zur Klärung bestimmter Sachverhalte für die Angaben im Auskunftsbogen können persönlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gestellt werden. Die zuständigen Mitarbeiter im Verband werden alle Auskunftersuche fachkundig prüfen und beantworten.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen die Verfahrensweise und die Vorteile der neuen Gebührenregelung veranschaulichen, aber auch die zu realisierenden Abläufe erklären.



Vorsitzender des
Verbandes,
Bürgermeister der Stadt
Hildburghausen,
Steffen Harzer

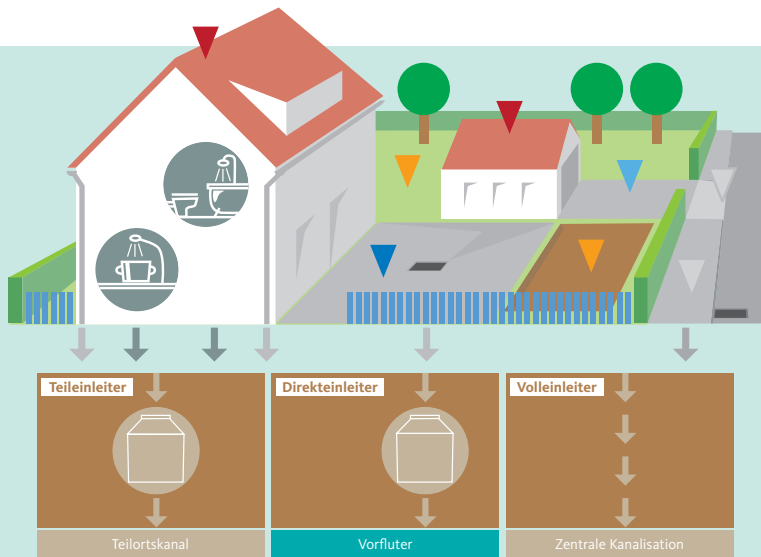
Darstellung der Ausgangssituation

Die bisherige Kalkulation der Abwassergebühr wird nach der verbrauchten Menge an Frischwasser ermittelt. Es handelt sich dabei um einen so genannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab, nach dem die Menge des anfallenden Abwassers dem Verhältnis der entnommenen Frischwassermenge entspricht. Die eingeleitete Menge an Niederschlagswasser fand in der bisherigen Regelung keine Berücksichtigung.

Abwasserarten:

Schmutzwasser (häusliches Abwasser aus Toilette, Bad und Küche sowie gewerbliches Abwasser) steht grundsätzlich im direkten Zusammenhang zum Frischwasserverbrauch.

Niederschlagswasser (von Regen, Schnee und Hagel aus Dachrinnen, Hofeinfällen und Straßeneinfällen) entsteht dort, wo Niederschläge nicht versickern, sondern in die Kanalisation abgeleitet werden.



Nach der bisherigen Regelung ergeben sich nach den derzeit aktuellen Satzungen 3 Gebührenarten:

1. **Abwassergebühr Volleinleiter: 2,70 Euro/m³**
2. **Abwassergebühr Teileinleiter:**
(Anschluss der Klärgrubenüberläufe an Teilortskanalisation): **2,07 Euro/m³**
 - zuzüglich Beseitigungsgebühr: 24,00 Euro/m³ Fäkalschlamm
3. **Sonderfall Abwasserabgabe: Direkteinleiter***
(Ablauf Klärgrube direkt in Vorfluter): **1,00 Euro/m³**
 - zuzüglich Beseitigungsgebühr: 24,00 Euro/m³ Fäkalschlamm

*von der gesplitteten Abwassergebühr nicht betroffen

- ▼ versiegelte Flächen angeschlossen
- ▼ versiegelte Flächen **nicht** angeschlossen
- ▼ Dachflächen von Gebäuden
- ▼ versiegelte Flächen öffentlich
- ▼ unversiegelte Flächen

i Volleinleiter:
Es besteht ein direkter Anschluss an eine öffentliche Kanalisation und an eine zentrale Kläranlage.

Teileinleiter:
Die Überläufe der Kleinkläranlage fließen in einen Teilortskanal ohne nachgeschaltete zentrale Kläranlage. Der in der Kleinkläranlage zurückgehaltene Fäkalschlamm wird i. d. R. einmal jährlich abgefahren (sog. „Rollender Kanal“) und in einer zentralen Kläranlage weiterbehandelt.

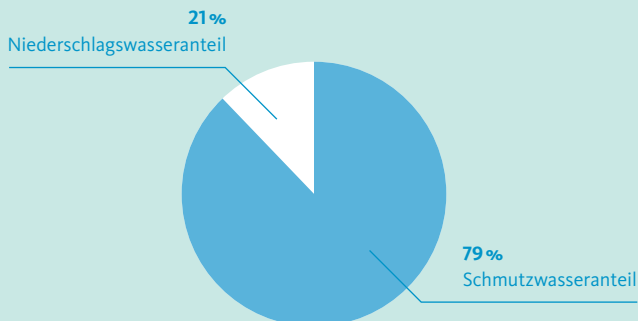
Direkteinleiter:
Die Überläufe der Kleinkläranlage fließen direkt in einen Vorfluter (Fluss, Bach, Wassergraben, Teich) oder es erfolgt deren geregelte Versickerung, die Fäkalschlammabfuhr erfolgt wie bei den Teileinleitern.

Notwendigkeit der Änderung

Die aktuelle bundesweite Rechtsprechung fordert seit längerem, dass in den Fällen, in denen mehr als 12 % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und -aufbereitung für die Beseitigung des Niederschlagswassers aufgewendet werden, eine gesplittete Abwassergebühr einzuführen ist. Im WAVH beträgt der Kostenanteil für Niederschlagswasser 21%.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen und der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) haben mit ihren Urteilen aus den Jahren 2007 und 2009 die Abrechnung von Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab für unzulässig erklärt.

Unsere Kommunalaufsichtsbehörde beim Landratsamt Hildburghausen fordert seit Ende des vorigen Jahres zwingend die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr.



Gebührenstruktur

Bisher:

Abwassergebühr:

Die Abwassergebühr differenziert zwischen Voll-, Teil- und Direkteinleiter.

Maßstab für die Berechnung der Abwassergebühr ist die Menge an verbrauchtem Trinkwasser.

Mit der Einführung gesplitteter Abwassergebühren:

a) Schmutzwassergebühr:

Die Schmutzwassergebühr differenziert wie bisher nach Voll-, Teil- und Direkteinleiter.

Maßstab für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die Menge an verbrauchtem Trinkwasser.

b) Niederschlagswassergebühr:

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Größe der angeschlossenen versiegelten Fläche berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr ist keine „zusätzliche“ Gebühr. Sie ergibt sich aus einem geänderten Verteilungsmaßstab.

Was soll erreicht werden?

Die folgende Darstellung soll Ihnen den geänderten Verteilungsmaßstab zur Gebührenkalkulation veranschaulichen.

1. Bisherige Gebührenberechnung nach dem Frischwasserbezug

Gesamtaufwand für Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

- verkaufte Frischwassermenge
- = Abwassergebühr

Abwassergebühr als reine Mengengebühr je m³ Frischwasserbezug

2. Gesplittete Abwassergebühr

Gesamtaufwand unterteilt in:

Aufwand für Schmutzwasserbeseitigung (ohne Niederschlagswasserbeseitigung)

- verkaufte Frischwassermenge
- = Schmutzwassergebühr

Schmutzwassergebühr unterteilt in:

- Grundgebühr (monatlich)
- Mengengebühr (je m³ Frischwasserbezug)

Aufwand für Niederschlagswasserbeseitigung

- versiegelte Fläche
- = Niederschlagswassergebühr



Hieraus wird deutlich, dass in der bisherigen Rechnung die gesamten Aufwendungen für Niederschlagswasser bereits in der Abwassergebühr enthalten waren.

Zielstellung

Mit der Umsetzung der gesplitteten Abwassergebühr sind folgende Zielstellungen verbunden:

Vorteile für Grundstückseigentümer im Bereich des WAVH:

- Höhere Kostentransparenz und mehr Abgabengerechtigkeit
- positive Beeinflussbarkeit der Abwassergebühren bei Reduzierung von versiegelten Oberflächen

Vorteile für das Abwassersystem des WAVH:

- Verringerung des Niederschlagswasserabflusses
- Kostensenkung in der Mischwasserableitung
- Verminderung von Abflussspitzen (bei Starkregenereignissen)

Vorteile für die Umwelt durch Entsiegelung von Oberflächen:

- Prävention von Hochwasserereignissen
- Niederschläge werden direkt der Natur zurückgeführt
- Stabilisierung des natürlichen Wasserkreislaufes

Auf Grund zurückgehender Schmutzwassermengen (Bevölkerungsrückgang) und des Anstiegs von Starkregenereignissen (Klimawandel) erhöht sich der Handlungsbedarf zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr, da sich das Kostenverhältnis für die Abwasserbeseitigung weiter zu Ungunsten des Niederschlagswassers verändern wird.

Veranschaulichung

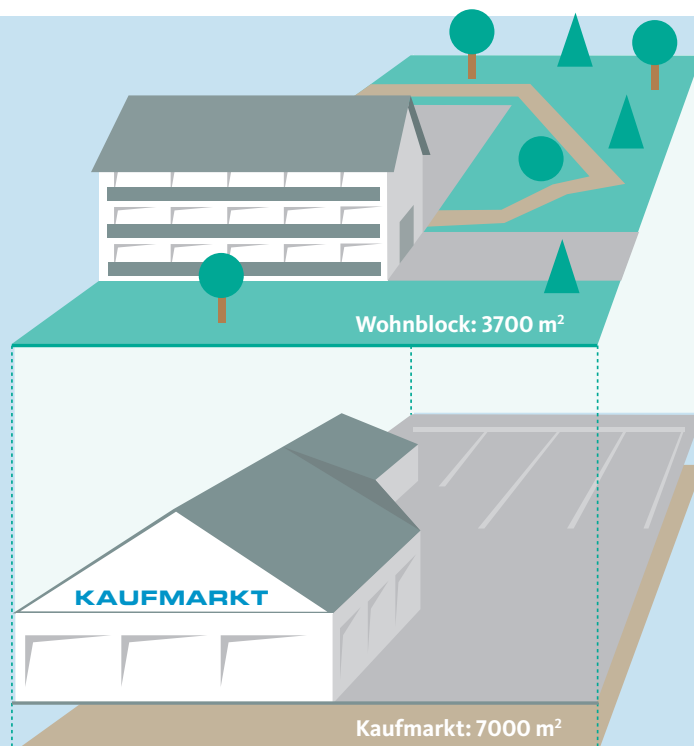
An folgenden Beispielgrundstücken zeigen wir Ihnen, wie durch die gesplittete Abwassergebühr eine größere Abgabengerechtigkeit durchgesetzt wird.

Nach der bisherigen Gebührenberechnung fallen für den Wohnblock im Vergleich zum „Kaufmarkt“ deutlich höhere Abwassergebühren an, obwohl die Gesamtmenge an eingeleitetem Niederschlagswasser auf Grund der kleineren versiegelten Fläche niedriger ist. Dagegen wird beim „Kaufmarkt“ weniger Frischwasser bezogen, aber eine größere Menge Niederschlagswasser über das fast vollständig versiegelte Grundstück eingeleitet.

	WOHNBLOCK	KAUFMARKT
bisher	Grundstück: 3700 m ² Befestigte Fläche: 1372 m ² Garten/Wiese: 2328 m ² Wasserverbrauch: 1100 m ³ /a Gebühr: 2,70 Euro/m ³	Grundstück: 7000 m ² Befestigte Fläche: 6500 m ² Garten/Wiese 500 m ² Wasserverbrauch: 500 m ³ /a Gebühr: 2,70 Euro/m ³
	Abwassergebühren: 2 970 Euro/a	Abwassergebühren: 1 350 Euro/a
ab 01.01.2012	Grundstück: 3700 m ² Befestigte Fläche: 1372 m ² davon: 92% Dachfläche 1260 m ² x 1 = 1260 m ² und 8% Pflaster 112 m ² x 0,6 = 67,2 m ² Garten/Wiese: 2328 m ² Wasserverbrauch: 1100 m ³ /a	Grundstück: 7000 m ² Befestigte Fläche: 6500 m ² davon: 35% Dachfläche 2275 m ² x 1 = 2275 m ² und 65% Asphalt, Pflaster, eng verstoßen 4225 m ² x 1 = 4225 Garten/Wiese: 0 m ² Wasserverbrauch: 500 m ³ /a
	Schmutzwassergebühr: 2,13 Euro/m ³ x 1100 m ³ = 2343 Euro/a	Schmutzwassergebühr: 2,13 Euro/m ³ x 500 m ³ = 1065 Euro/a
	Niederschlagswassergebühr: 0,57 Euro x 1327 m ² = 756,39 Euro	Niederschlagswassergebühr: 0,57 Euro x 6500 m ² = 3705 Euro
	Summe: 3 099,39 Euro	Summe: 4 770 Euro

Während bei der bisherigen Gebührensystematik die Menge des Niederschlagswassers für die Höhe der Abwassergebühr unberücksichtigt geblieben ist, werden mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beide Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) verursachungsgerecht berechnet und somit die Gebührengerechtigkeit erhöht.

Vergleich



Realisierungsablauf

Wie wird die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ablaufen und welche Anforderungen werden an die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet des WAVH gestellt:

Für die Ermittlung der gesamten an die Kanalisation angeschlossenen versiegelten Flächen und die versiegelten Einzelgrundstücksflächen benötigen wir die Unterstützung durch die Grundstückseigentümer.

Die Grundstückseigentümer erhalten den Selbstauskunftsbogen, in dem sie die Situation auf ihrem Grundstück (Anteil und Größe der befestigten Fläche, Befestigungsgrad) eintragen. Ein Ausfüllbeispiel, ein Erläuterungsblatt sowie ein portofreier Rückumschlag liegen dem Selbstauskunftsbogen als Anlage bei. Die Grundstückseigentümer werden um ein sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen des Selbstauskunftsbogens gebeten.

Die so erhobenen Daten werden mit den beim WAVH vorliegenden Unterlagen (Katasterpläne, Luftbildaufnahmen) abgeglichen, auf dieser Grundlage werden dann die neuen Gebührenbescheide für die Niederschlagswassergebühr erstellt.

Begriffserklärung

Abflussfaktor:

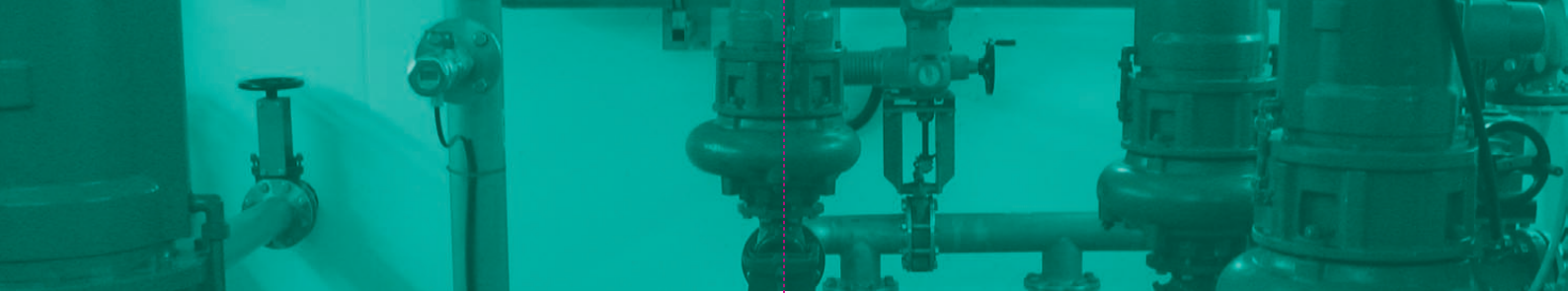
Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt das Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss in die Kanalisation. Man spricht deshalb vom „Abflussfaktor“ einer befestigten Fläche.

Bei Dachflächen zum Beispiel geht man davon aus, dass annähernd 100 % des anfallenden Niederschlagswassers auch zum Abfluss gelangen; hier ist der Faktor deshalb 1,0. Dagegen erfolgt der Niederschlagswasserabfluss von Grün- und Kiesdächern verzögert und deshalb auch reduziert, was mit dem Abflussfaktor von 0,8 berücksichtigt wird.

Versickerung auf dem Grundstück und Zisternennutzung:

Wenn anfallendes Niederschlagswasser von Flächen oder Dächern vollständig auf dem Grundstück versickert oder in Vorfluter (Fluss, Bach, Wassergraben, Teich) eingeleitet werden, ohne dass ein Notüberlauf zur Kanalisation existiert, gelten die Flächen als nicht angeschlossen.

Die gleiche Regelung gilt bei Einleitung von Niederschlagswasser in Zisternen, die keinen Überlauf an die Kanalisation haben.



Arten der versiegelten Flächen	Abflussfaktor
Dachflächen	
Dächer	1,00
Kiesdächer und Gründächer	0,80
Befestigte Grundstücksflächen	
Wasserundurchlässige Flächen Beton-, Schwarzdecken (Asphalt), Pflaster, Platten eng verstoßen bei Fugenbreite bis 0,5 cm	1,00
Teildurchlässige Flächen Pflaster, Platten, Kopfsteinpflaster mit Kies oder Splitt verfugt bei Fugenbreite größer 0,5 cm, Betonrasengittersteine mit Kies oder Splitt ver- füllt, gestampfter Lehmboden, wassergebundene Schotterflächen, zementgebundene Splittdecken	0,60
Wasserdurchlässige Flächen Pflaster, Platten mit Kies oder Splitt verfugt bei Fugenbreite größer 5 cm, Rasengittersteine aus Plaste mit Kies oder Splitt verfüllt	0,20

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die Abflussfaktoren wurden in Anlehnung an das Arbeitsblatt durch die Verbandsver-
sammlung des WAVH am 17.03.2010 festgelegt.



**Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband
Hildburghausen**

Birkenfelder Straße 16
98646 Hildburghausen

Ansprechpartner:

Telefon: 03685 7947-29

Telefon: 03685 7947-36

Telefax: 03685 7947-77

E-Mail: info@wavh.de

Internet: www.wavh.de

Sprechzeiten:

Mo. – Do. 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr

Fr. 09:00 – 12:00 Uhr, Terminvereinbarungen
außerhalb dieser Zeit sind möglich.